

## **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. 03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal in seiner Sitzung am 31.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Wipfratal steuerberechtigt, wenn der Hunderhalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wipfratal hat.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder sonst hilfsbedürftige Personen unentbehrlich sind, wobei sonst hilfsbedürftig jene Personen sind, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ / „Bl“ / „Gl“ oder „H“ besitzen,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hunderhalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für jeden Hund                       | 50,00 Euro,  |
| 2. für den ersten gefährlichen Hund     | 360,00 Euro, |
| 3. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 Euro. |

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 3 gelten Hunde entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

(3) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 1 erhoben.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 2) findet Abs. 1 keine Anwendung.

## **§ 7 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Züchtersteuer wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

(4) Die Züchtersteuer ist nicht weiter zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet worden sind oder der Gemeinde Wipfital vor Ablauf der drei Jahre der Nachweis über die Züchtung nicht erbracht wurde.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## **§ 9**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuerschuld wird am 15. Februar des Jahres fällig.

(2) Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem im Abs. 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt, wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids an den Steuerschuldner fällig.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ab Inbesitznahme des Hundes jeden Hund schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden, der das Alter von drei Monaten erreicht hat und/oder

- neu angeschafft wurde,
- beim Zuzug mitgebracht wurde,
- zur Pflege oder auf Probe gehalten wird.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 erfolgt unter Angabe der Rasse des Hundes. Sofern der Hund als gefährlich nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung von Tiergefahren gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Die Abmeldung eines Hundes hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen, wenn ein Hund veräußert wurde oder verstorben ist. Als Nachweis ist entweder der Vertrag über den Eigentümerwechsel oder eine tierärztliche Bescheinigung über das Ableben des Hundes vorzulegen. Die Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

(4) Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht, ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige nach den Vorschriften dieser Satzung.

(5) Wird ein Hund veräußert oder anderweitig abgegeben, so sind in der Abmeldung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Übernehmers anzugeben.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Wipfratal schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12 Steueraufsicht**

(1) Mit der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer gibt die Gemeinde Wipfratal eine Hundesteuermarke aus, die Eigentum der Gemeinde bleibt. Die Hundesteuermarke bleibt solange gültig bis die Gemeinde die Gültigkeit widerruft oder neue Marken ausgibt. Für Zuchthunde nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung werden, unabhängig von der Anzahl der Tiere, nur zwei Hundesteuermarken ausgegeben.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu führen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken können gegen eine Gebühr von 0,50 Euro umgetauscht werden. Wird eine verloren gegangene Hundesteuermarke aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Jeder Hundehalter ist auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des ThürKAG i.V.m. § 90 der Abgabenordnung verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde, insbesondere deren Anzahl, Alter, Rasse und andere steuerrelevante Daten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

## **§ 13**

## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal vom 15.01.2009 mit ihrer Änderung vom 01.12.2010 außer Kraft.

Wipfratal, den 20.09.2011

Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

### Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipfratal, In Branchewinda 44, 99310 Wipfratal, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschlussfassung vom 31.08.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.09.2011, AZ:092.968.11.53 die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal rechtsaufsichtlich gewürdigt.
  - (1) Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
  - (2) Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
  - (3) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.